

031 K 020/23



AMTSGERICHT KERPEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 06.11.2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Kerpen, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen, Saal 108**

die in Horrem Blatt 2517 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

207/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Horrem, Flur 11, Flurstück 2440, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rathausstraße 38, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 63 im 6. Obergeschoß, bestehend aus 4 Zimmern nebst 6 Nebenräumen darunter die Tiefgarage Nr. 63

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit 3 Zimmern und Balkon im 6. Obergeschoss eines 8 geschossigen Mehrfamilienhauses (mit insg. 72 Wohneinheiten), mit Wohnküche, GästeWC, und einem wohnungsergänzenden Kellerraum, sowie dem Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 186.000,00€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kerpen, 30.07.2024